



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N01 aufgrund Ersatz der Fahrbahnübergänge des Viadukts Sitter

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h auf der Zollstrasse, Parzelle Nr.
3313, Gemeinde Buchs, in Fahrtrichtung Schaan.

II

Die Verkehrsanordnung gilt ab der Aufstellung (September 2016) bis Ende der
Bauarbeiten (voraussichtlich 31. Dezember 2017).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-
schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung
der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angefochtenen Urkunden sind

¹ SR 741.01

² SR 741.21

beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

4. Oktober 2016

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef